

Vereinfachte Aussage: Das Volk darf dem Landesfürsten zwar aufzeigen, dass es ihm nicht mehr traut. Letzten Endes entscheidet aber das Fürstenhaus, ob man auf den Willen der Bevölkerung eingeht oder nicht.

Die Monarchieabschaffung

Artikel 113, Absatz 1 und 2

Wenigstens 1 500 Landesbürgern steht das Recht zu, eine Initiative auf Abschaffung der Monarchie einzubringen. Im Falle der Annahme der Initiative durch das Volk hat der Landtag eine neue Verfassung auf republikanischer Grundlage auszuarbeiten und diese frühestens nach einem Jahr und spätestens nach zwei Jahren einer Volksabstimmung zu unterziehen. Dem Landesfürsten steht das Recht zu, für die gleiche Volksabstimmung eine neue Verfassung vorzulegen. Das im Folgenden geregelte Verfahren tritt insoweit an die Stelle des Verfassungsänderungsverfahrens nach Art. 112 Abs. 2. (Verfassung des Fürstentums Liechtenstein, 1921, S. 33)

Liegt nur ein Entwurf vor, dann genügt für die Annahme die absolute Mehrheit (Art. 66 Abs. 4). Liegen zwei Entwürfe vor, dann hat der wahlberechtigte Landesbürger die Möglichkeit, zwischen der bestehenden Verfassung und den beiden Entwürfen zu wählen. In diesem Fall hat der wahlberechtigte Landesbürger in der ersten Abstimmung zwei Stimmen. Diese teilt er jenen beiden Verfassungsvarianten zu, von denen er wünscht, dass sie in die zweite Abstimmung gelangen. Jene zwei Verfassungsvarianten, welche die meisten Erst- und Zweitstimmen auf sich vereinen, kommen in die zweite Abstimmung. In der zweiten Abstimmung, die 14 Tage nach der ersten Abstimmung durchzuführen ist, hat der wahlberechtigte Landesbürger eine Stimme. Jene Verfassung gilt als angenommen, welche die absolute Mehrheit erhält (Art. 66 Abs. 4). (Verfassung des Fürstentums Liechtenstein, 1921, S. 33-34)

Vereinfachte Aussage: Es steht dem Volk zu, die Monarchie abzuschaffen. Gelingt die Initiative, muss der Landtag einen Vorschlag einer republikanischen Verfassung ausarbeiten. Der Fürst darf zur gleichen Zeit aber einen eigenen Entwurf einbringen.

3.2 Neue Rechte des Landesfürsten

Mit der Verfassungsänderung erhielt der Landesfürst unter anderem folgende Rechte zugesprochen.